

Konzept für die gemeinsame Nutzung des Standortes Nordufer 28 für unbegleitete geflüchtete junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr sowie wohnungslose geflüchtete Familien mit kleinen Kindern.

Vorwort:

Die Grundlagen des Konzeptes und des Interessenbekundungsverfahrens für den Standort Nordufer 28, wurden in einer kleinen Projektgruppe, bestehend aus Kolleg*innen des Jugendamtes und des Sozialamtes, gemeinsam erarbeitet.



Für die schöne, allerdings stark sanierungsbedürftige Immobilie wurde für die o. g. Zielgruppen eine Rahmenkonzeption entwickelt, die in einem Interessenbekundungsverfahren

(Anlage 2) durch die sich bewerbenden Träger oder Trägerverbände konkretisiert werden soll.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Träger der beiden Bereiche, soll es die Möglichkeit geben, sich als Einzelträger oder als Trägerverbund mit einer bereits schriftlich vereinbarten Kooperationsvereinbarung zu bewerben.

Die Immobilie befindet sich im Finanzvermögen des Bezirkes. Die Übergabe in ein Fachvermögen kann bei klarer Zuordnung zu einer fachlich-inhaltlichen Aufgabe eines Amtes erfolgen. Durch die Belastung der buw-Kosten in Höhe von 170 Tsd. € ist die Übernahme in ein Fachvermögen kritisch. Sofern es eine Lösung für die Finanzierung der budgetunwirksamen Kosten gibt, wäre das Jugendamt zur Übernahme in das Fachvermögen bereit.

Der mit der AWO bestehende Vertrag für die Nutzung als ASOG-Einrichtung für Geflüchtete endet im August 2023; das IBV soll bis zum Auslaufen des bestehenden Mietvertrages beendet sein.

Der Vertrag mit dem Träger/Trägerverbund soll bis zum 31.12.2024 geschlossen werden. Der Weiterbetrieb zur Sondernutzung, über diesen Zeitpunkt hinaus, wird angestrebt.

Planungsrechtlich ist der Standort dem § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ einzuordnen. Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in einer Gemeinschaftsunterkunft vor dem Hintergrund von § 246 BauGB im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dringend benötigte Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig in der Gemeinde/Bezirk bereitgestellt werden können. Dieses ist im Zuge eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu belegen.

An den Träger/Trägerverbund werden umfangreiche Anforderungen im Bereich des Gebäudemanagements, der Erbringung von Bauleistungen und Schönheitsreparaturen sowie Vorerfahrungen bei der pädagogischen Arbeit mit den jungen Menschen und Familien gestellt.

Die Auswahl des Trägers/Trägerverbundes erfolgt auf der Grundlage der dazu von der Projektgruppe erarbeiteten Bewertungsmatrix.

Zum zu erbringenden Angebot:

Am Standort Nordufer sollen bei der zukünftigen Nutzung 90 Plätze für geflüchtete Menschen geschaffen werden.

20 junge Menschen ab dem 16. Lebensjahr werden im Rahmen eines bezirklichen Brückenangebotes (Beschluss Nr. 03/2023 der Vertragskommission Jugend - zeitlich befristete Platzangebote für unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach § 35 SGBVIII analog) dort leben, 70 Plätze werden gem. ASOGplus (Obdachlosenunterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz mit einem sozialpädagogischen Angebot einer Verweisberatung) von Seiten des Sozialamtes mit geflüchteten Familien mit kleinen Kindern belegt.

Die Finanzierung erfolgt über einen einheitlichen Kostensatz für alle für die Grundversorgung. Für den ASOG-Bereich gibt es eine ergänzende Tagessatzvereinbarung nach den Regeln und Mindeststandards der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL).

Im Jugendbereich werden die pädagogischen Leistungen gem. BRV Jug Anlage D.6 erbracht und finanziert.

Im Konzept des Trägers werden konkrete Angaben zur Finanzierung erwartet.

Um die Kosten für die Grundversorgung zu reduzieren, sollen im Konzept Ideen entwickelt werden, wie die Kosten für die Security reduziert werden kann.

Die Unterbringung nach ASOGplus wird in den beiden unteren Etagen erfolgen, die 2. Etage steht für die Jugendhilfe zur Verfügung.

Eine gemeinsame Nutzung der Küchen und Aufenthaltsräume ist aufgrund der baulichen Voraussetzungen erforderlich und soll im Konzept des Trägers/Trägerverbundes als gemeinsames Nutzungskonzept beschrieben sein.

Zur Trägerauswahl:

Sofern das Bezirksamt dem Nutzungskonzept zustimmt erfolgt die Trägerauswahl in der ____ . KW im Rahmen einer fachlich zusammengesetzten Auswahlrunde. Die Entscheidung erfolgt über ein Punktesystem.

Die Auswahlkriterien und deren Bewertungsmaßstab sowie Gewichtung sind in der Anlage 2 dargestellt.